

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/461 vom 30.06.2021

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1133

johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen. Das vereinfachte Stundungsverfahren konnte letztmalig für die Beiträge des Monats Juni 2021 in Anspruch genommen werden. Auf der Grundlage von Stundungsanträgen, die in der Zeit bis einschließlich September 2021 gestellt werden, können Beiträge im Rahmen eines niedrigschwiligen Verfahrens gestundet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2021/426 vom 18. Juni 2021, mit dem wir vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom (Teil-) Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlichten. Das vereinfachte



Stundungsverfahren konnte demnach auch noch für die Beiträge des Monats Juni 2021 in Anspruch genommen werden.

Die aus unserer Sicht zwischenzeitlich festzustellende positive Entwicklung der zufließenden Überbrückungshilfen sowie die sich insgesamt gegenwärtig entspannende Situation einschließlich sich weiter reduzierender Infektionszahlen und die damit verbundenen Öffnungsperspektiven für die bislang betroffenen Unternehmen lassen nach unserer Einschätzung ein Auslaufen der seitens der Sozialversicherung ergänzend angebotenen Unterstützungsleistungen in Form des vereinfachten Stundungsverfahrens zu. Das vereinfachte Stundungsverfahren in der bisherigen Form ist daher über den Beitragsmonat Juni 2021 hinaus nicht länger zwingend erforderlich und in der Folge angesichts der gegenüber den vom Bund und den Bundesländern zur Verfügung gestellten Hilfen ohnehin intendierten Subsidiarität der Unterstützungsleistung nicht länger anzubieten, und zwar ungeachtet der in diesen Tagen beschlossenen Verlängerung der Wirtschaftshilfen in Form der Überbrückungshilfe III Plus.

Gleichwohl werden die Einzugsstellen – ungeachtet des nach den uns vorliegenden Informationen insgesamt positiven Zahlungsverhaltens der Betriebe, die bislang das Verfahren in Anspruch genommen haben – erfahrungsgemäß mit einer Reihe von Unternehmen konfrontiert sein, denen eine zeitnahe Zahlung der bislang gestundeten Beiträge zum Fälligkeitstag des Beitragsmonats Juli 2021 nicht möglich sein wird. Es ist daher die Frage zu beantworten, in welcher Weise das für die Stundung vorgesehene Regelverfahren nach § 76 Absatz 2 SGB IV in einer sinnvollen und zielgerichteten Weise zur Anwendung kommen kann; dies betrifft insbesondere die nähere Ausgestaltung der für die Zeit ab Juli 2021 in den angesprochenen Fällen zu schließenden Stundungsvereinbarungen, die im Wesentlichen auf eine ratierliche Zahlung bereits gestundeter Beiträge bzw. auf Teilzahlungen im Zuge weiterer Stundungen von laufenden Beitragsverpflichtungen ausgerichtet sein werden.

Im Ergebnis halten wir für diese Betriebe einen – zeitlich begrenzten – gleitenden Übergang in das Regelstundungsverfahren im Sinne von § 76 Absatz 2 SGB IV sowie der Beitragserhebungsgrundsätze vom 17. Februar 2010 für sachgerecht. Grundlage hierfür bildet das bereits in 2020 praktizierte Verfahren, das von einem niedrighwelligen Nachweis des Vorliegens einer erheblichen Härte, der Erhebung von Stundungszinsen in Abhängigkeit vom Zahlungsverhalten des Arbeitgebers sowie einem regelhaften Vorhalten von Sicherheitsleistungen geprägt gewesen ist (vgl. hierzu Ausführungen in unserem Rundschreiben 2020/390 vom 19. Mai 2020). Im Einzelnen gilt daher – beginnend mit dem Beitragsmonat Juli 2021 – folgendes Verfahren:

Im Hinblick auf die besondere Situation der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass eine erhebliche Härte vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet ist, sodass die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beitragsansprüchen in aller Regel erfüllt sind; diese Annahme ist bei der Nachweisführung im Sinne von § 3 Absatz 5 der Beitragserhebungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor und auch über die Beendigung des vereinfachten Stundungsverfahrens hinaus bestehenden besonderen gesamtwirtschaftlichen Situation sowie der im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen und im Einzelfall fortbestehenden Zahlungsschwierigkeiten betroffener Betriebe halten wir eine differenzierte Festlegung von Stundungszinsen auch aus Billigkeitsgründen erneut für sachgerecht. Dabei soll einerseits dem Regelverfahren nach § 76 Absatz 2 SGB IV sowie den ergänzenden Festlegungen der Beitragserhebungsgrundsätze hinreichend Rechnung getragen werden; andererseits soll den betroffenen Arbeitgebern auch weiterhin eine angemessene Unterstützung angeboten und finanzielle Überforderungen ausgeschlossen werden. Das Bemühen des einzelnen Arbeitgebers, möglichst zügig und so umfänglich wie möglich seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen, soll dabei – wie bereits im vergangenen Jahr – durch eine differenzierte Anwendung des Stundungszinses honoriert werden; die Festlegung des Stundungszinses wird deshalb in Abhängigkeit von der Vereinbarung einer ratierlichen Zahlung der gestundeten Beiträge bzw. Teilzahlungen gestellt.

Vor diesem Hintergrund gelten folgende Festlegungen:

- Sofern der Arbeitgeber einer angemessenen ratierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser (Ratenplan-)Vereinbarung auch nachkommt, ist ein Stundungszins nicht zu erheben.
- Ein Stundungszins ist gleichermaßen nicht zu erheben, wenn laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.
- Kommt eine (Ratenplan-)Vereinbarung nicht zustande oder werden laufende Beitragsverpflichtungen auch durch angemessene Teilzahlungen im Zuge von ggf. ergänzenden Stundungsvereinbarungen nicht erfüllt, besteht für eine Reduzierung des Stundungszinses kein Raum. In diesem Fall ist deshalb der reguläre Stundungszins in Höhe von 0,5 v. H. für jeden angefangenen Monat der Stundung zu erheben.

Von der im Rahmen einer Beitragsstundung üblicherweise erforderlichen Sicherheitsleistung kann insbesondere u. a. dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist (vgl. § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Beitragserhebungsgrundsätze); pandemiebedingte Stundungen sind bei dieser vergangenheitsbezogenen Betrachtung und bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sicherheitsleistung insoweit erfüllt sind, außen vor zu lassen.

Wie schon im vereinfachten Stundungsverfahren ist angesichts der zu erwartenden Mengengerüste die nach § 76 Absatz 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit auch insoweit ausgesetzt, als die Stundung auf die infolge der aktuellen Corona-Pandemie bedingten Zahlungsschwierigkeiten zurückgeht. Das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt nach § 76 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB IV in diesen Fällen auch für die weiteren Beitragsmonate als hergestellt.

Das oben beschriebene Verfahren ist zeitlich auf die Beitragsmonate Juli bis einschließlich September 2021 begrenzt. Es gilt für Stundungsanträge, die in der Zeit bis 30. September 2021 gestellt werden. Der Stundungszeitraum ist zwischen der Einzugsstelle und dem jeweiligen Arbeitgeber im Einzelfall festzulegen. Bei einer vom Arbeitgeber beantragten Fortsetzung der Stundung schließt sich der insoweit maßgebliche Stundungszeitraum unmittelbar an den vereinbarten Zeitraum der vereinfachten Stundung der Beiträge (Tag vor Fälligkeit der Beiträge für den Monat Juli 2021) an. Sofern Arbeitgeber von der Möglichkeit der Fortführung des zeitlich begrenzten Verfahrens der Stundung keinen Gebrauch machen und eine ratierliche Zahlung der bislang gestundeten Beiträge beantragen, ist über die Zahlung der Beiträge ein Ratenplan aufzustellen.

Im Übrigen werden von dem beschriebenen Prozedere auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sogenannten Firmenzahlverfahren abgeführt werden, sowie für die nicht unerheblich betroffenen Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen erfasst. Auch insoweit verweisen wir auf unser Rundschreiben 2020/390 vom 19. Mai 2020.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die beschriebene Herangehensweise bei der Stundung von Beiträgen ausschließlich für Arbeitgeber und Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu

zahlen haben, zur Anwendung gelangt, die von der nach wie vor aktuellen Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Sofern Beitragsschuldner die Stundung von Beitragsansprüchen aus anderen Gründen beantragen, gelten die Vorgaben der Beitragserhebungsgrundsätze unverändert und uneingeschränkt weiter.

Dokumentation der eingeräumten Beitragsstundungen

Hinsichtlich des Umfangs der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seitens der Einzugsstellen eingeräumten Beitragsstundungen wurden in der Vergangenheit wiederholt entsprechende Anfragen an den GKV-Spitzenverband gerichtet; hierauf hatten wir bereits mit unserem Rundschreiben 2020/940 vom 17. Dezember 2020 hingewiesen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, auch die Höhe der an den Fälligkeitstagen für die Beiträge der Monate Juli bis September 2021 – wie schon für die Beiträge der Monate Januar bis Juni 2021 – gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Juli bis September 2021 – soweit sie auf der Grundlage des niedrigschwelligen Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – zu dokumentieren. Dabei soll weiterhin ausschließlich das gestundete Beitragsvolumen des jeweiligen Beitragsmonats erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. Die erfassten Beitragsstundungen bitten wir an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln; der GKV-Spitzenverband wird eine entsprechende Abfrage über die genannten Häuser zu gegebener Zeit vornehmen. Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns schon heute im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de